

# Vom Ihre Königl. Majest. zu Schweden, 2c.

## zum Pommerischen ESTAT verordnete GENERAL- Staathalter und Regierung.

**N**icht allein einige Zeit her verführet worden, daß alhier im Lande ein merklicher Mangel an Butter verbanden sey, sondern auch zu besorgen steht, daß wellen die sonst gewöhnliche Zufuhr derselben, aus Holland und denen benachbarten Holsteinischen Landen, bey der daheylt jeder annoch grassirenden Vieh-Steuche, vorjeko gänzlich unterbleibet, es an diese unersichtlichen Viehualen percede täglich mehr und mehr gebruchen müste, daferne nicht die Einländische Butter denen Landes-Einwohnern, und besonders der Armuth zum Nutzen beybehalten, und alle Ausfuhrung derselben auf einige Zeit untersaget wird! und dannenhero Seine Hochgrätzliche Excellence und die Königl. Regierung nach hieneben mit Herren Land-Stranden gepflogenen Communication anzuordnen, der Nothdurft gefunden, daß von dato an, bis zukünftigen Früh-Jahr, seine Butter wieder zu Lande noch zu Wasser ansehrhalb und nach der Fremde verführet werden solle, ohne nur, daß denemüßigsten Land-Leuten, welche etwa auf eine 4tel Meile von der Grenze wohnen, solche bey kleinen Parteyen und einzelnen Psunden, doch hochstens nur zu 4 à 6 Pf. auf einmal auszuführen und zu debirenen frey bleibet; solchemnach ergeheth an alle Landes-Einwohner hiemit der ernstliche Befehl à dato bis Ausgang May-Monaths des inssehenden 1746. Jahres, seine Butter weder Land, noch See-werts auszuführen, sondern den im Lande davon noch etwa verbandenen und bis dahin zu machenden Vorrath denen davon Mangel-leyhenden Einwohnern zum Gebrauche zu lassen. Und gleichwie derjenige, welcher hiewieder handeln und sich einiger Ausprachierung unterfangen dürfte, mit solcher Confiscation der Butter, und überdem mit 1 Rthlr. für jgkliches Psund derselben bestrafet werden soll. Also werden die Königl. Licentz-Boss, Accise- und Confiscations-Bediente hiewit anzuweisen, keine Butter, außer diejenige, welche von denen auf eine 4tel Meile von den Grenzen entlegenen Land-Leuten bey vor determinirter kleinen Partey ausgebracht wird, unter keinerley Vorwandt auszuführen, sondern solche, daferne sie zur Ausfuhr angewendet wird, zurück zu weisen, höchst aber, und wenn jemand auf heimlicher Ausbringung derselben betreten wird, dieselbe zu confisciren und den Contravenienten anzuzeigen, damit von demselben die gestakte Strafe exigiret werden könne. Aller- massen denn auch die auf denen Grenzen angeordnete Postirungen, imgleichen die Strand-Reuter und Post-Schreiber hierauf genau Acht zu haben, und was diesem Betrohht entgegen heimlich ausgebracht werden will, zu confisciren und zu denunciren beschliget werden, wogegen diese sowohl, als auch sonst ein jeder, der etwas an Butter beschlagen oder deren Ausprachierung angeigen und anmelden wird, dafür der Confiscation und der exprimirten Geld-Strafe sich zu erfreuen haben sollen. Wornach sich alle und jede der Gebühre nach zu richten und für Ungelegenheit zu hüten haben. Ubrsündlich der hierunter gestakten eigenhändigen Subscription und fürgedruckten General-Gouvernements In- siegel. Datum Stralsund, den 27. Octobr. 1745.



**F. W. Seeverfeldt.**

M. v. Neugebauer.

L. v. Mindowström.

L. S. v. Bohlen.

H. E. v. Horn.  
S. S. v. Dithof.